

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 97/09 B

L 1 KR 456/08 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 36 KR 2804/07 (SG Berlin)

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

g e g e n

Techniker Krankenkasse,
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg,

Beklagte,

beigeladen:

1.
2.

Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

3. Techniker Krankenkasse - Pflegeversicherung,
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg,
4. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. August 2010 durch den Richter
Dr. B e r n s d o r f f als Vorsitzenden, die Richterinnen H ü t t m a n n - S t o l l
und den Richter Dr. M e c k e
beschlossen:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Beschwerde des Beigeladenen zu 2. gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 30. Oktober 2009 wird als unzulässig verworfen.

Der Beigeladene zu 2. trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens mit Ausnahme der Kosten der Beklagten und der übrigen Beigeladenen.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 5000 Euro festgesetzt.

G r ü n d e :

- 1 Die Beteiligten streiten in der Hauptsache darüber, ob der Beigeladene zu 1. aufgrund seiner Tätigkeit für seinen Vater, den Beigeladenen zu 2., in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig ist.
- 2 Die Beschwerde des Beigeladenen zu 2. gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Berlin-Brandenburg vom 30.10.2009 ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Der Beigeladene zu 2. hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
 Die Behauptung inhaltlicher Unrichtigkeit des Berufungsurteils ist demgegenüber kein Zulassungsgrund.
- 4 Der Beschwerdeführer beruft sich allein auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Die Beschwerdebegründung muss hierzu ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mWN; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der



Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.

- 5 Der Beschwerdeführer hält für klärungsbedürftig, "unter welchen Voraussetzungen ein im Betrieb mitarbeitender Familienangehöriger in einem nichtabhängigen Beschäftigungsverhältnis steht und ob er rentenversicherungsrechtlich Gesellschafter/Geschäftsführern einer GmbH gleichzustellen ist und für ihn die gleichen Beurteilungsgrundsätze gelten", "ob bei der Beurteilung der Frage eines (un-)abhängigen Beschäftigungsverhältnisses allein auf die Existenz eines Arbeitsvertrages abzustellen ist oder ob es ausschließlich darauf ankommt, wie das Vertragsverhältnis unter Berücksichtigung der familienimmanenten Besonderheiten gelebt wird" und "ob die Entscheidung der Krankenkasse, hier der Beklagten, über die Sozialversicherungsfreiheit eines Beschäftigungsverhältnisses bindend für die übrigen Sozialversicherungsträger ist". Es kann dahinstehen, ob der Beschwerdeführer damit hinreichend konkrete Rechtsfragen stellt, weil bereits nicht hinreichend dargelegt wird, aus welchen Gründen diese Fragen klärungsbedürftig sein sollen. Hierfür genügen nicht allein die Behauptungen des Beschwerdeführers, diese Fragen seien höchstrichterlich noch nicht entschieden und würden sich auch nicht zweifelsfrei aus dem Gesetz ergeben, und, erhebliche Auslegungszweifel könnten nicht durch die Gesetzesmaterialien ausgeräumt werden, wie sich schon darin zeige, dass zwischen den Beteiligten des vorliegenden Verfahrens unterschiedliche Beurteilungsmaßstäbe angesetzt worden seien. Auch sein Vorbringen, es sei in keiner Weise ersichtlich, welche Beurteilungsmaßstäbe bei der Beantwortung dieser Rechtsfragen zugrunde zu legen seien, und die höchstrichterlich bereits entwickelten Maßstäbe zur Beurteilung der Versicherungspflicht bei Gesellschafter/Geschäftsführern trügen der familienspezifischen Situation, die dem vorliegenden Vertragsverhältnis immanent sei, keine Rechnung, genügt nicht. Vielmehr hätte im Einzelnen ausgeführt werden müssen, aus welchen Gründen sich aus der vom LSG zitierten umfangreichen Rechtsprechung des BSG zur Abgrenzung abhängiger Beschäftigung von selbstständiger Tätigkeit, zur Beschäftigung von Familienangehörigen und zur Berücksichtigung des Inhaltes des Arbeitsvertrags und der tatsächlich verrichteten Tätigkeit sich eine Beantwortung der gestellten Fragen nicht ergibt bzw dass und warum trotz der vorliegenden Rechtsprechung Rechtsfragen weiterhin klärungsbedürftig geblieben oder erneut klärungsbedürftig geworden sind. Mit keiner der vom LSG zitierten oder sonstigen die Abgrenzung von selbstständiger Tätigkeit und abhängiger Beschäftigung betreffenden höchstrichterlichen Entscheidungen setzt sich die Beschwerdebegründung auseinander. Dass in Anwendung der höchstrichterlichen Rechtsprechung die Beteiligten und die Gerichte das Bestehen von Versicherungsfreiheit bzw Versicherungspflicht unterschiedlich beurteilen, beruht auf der Anwendung des materiellen Rechts auf den konkreten Sachverhalt und kann die Revisionszulassung allein nicht begründen. Die Beschwerdebegründung legt auch mit keinem Wort dar, aus welchen Gründen eine Frage zur Bindungswirkung der Feststellung der Sozialversicherungsfreiheit durch die Krankenkasse, die in Ausübung ihrer Befugnisse als Einzugsstelle entscheidet (§ 28h Abs 2 Satz 1 SGB IV), klärungsbedürftig sein könnte.



- 6 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung folgt aus § 197a Abs 1 Satz 1 Halbs 3 SGG iVm § 154 Abs 2, § 162 Abs 3 VwGO.
- 8 Der Streitwert war für das Beschwerdeverfahren gemäß § 197a Abs 1 Satz 1 Halbs 1 SGG iVm § 63 Abs 2, § 52 Abs 2, § 47 Abs 1 und 3 GKG in Höhe des Auffangstreitwertes von 5000 Euro festzusetzen, weil für seine Bestimmung nach der wirtschaftlichen Bedeutung hinreichende Anhaltspunkte fehlen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)